

2020/113

öffentlich



Dezernat A
Jugendmusikschule

Amt für Kultur und Sport

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	N
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Jugendmusikschule Leonberg Änderung von Satzung und Gebührensatzung der Jugendmusikschule zum Zwecke der Einführung eines „virtuellen“ Unterrichts rückwirkend ab dem 01.05.2020

Beschlussvorschlag und Kenntnisnahme

Der Einführung virtuellen Unterrichts und dem damit verbundenen Verwaltungshandeln wird zugestimmt, die vorliegenden Änderungen in Satzung und Gebührensatzung beschlossen. Sie treten am 01.06.2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

JA

NEIN

Kontierung	Jahr	HHplanansatz Gebührenerträge	Korr. HHplanansatz Gebührenerträge	Bemerkung
33210000 - 26300000	2020	668.000 EUR	606.400 EUR	

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Infolge der Corona-Pandemie ist mit erheblichen wirtschaftlichen Einschränkungen für Unternehmen wie Bürgerinnen und Bürger zu rechnen. Auch die Jugendmusikschule Leonberg steht vor außerordentlichen Herausforderungen. Seit dem 16.03.2020 ist kein Präsenzunterricht möglich und somit erhalten über 1.500 Kinder, Jugendliche und Erwachsene keinen gewohnten Musikunterricht mehr. Um dies aufzufangen, arbeitet die Verwaltung an einer Umstellung möglichst vieler Unterrichtseinheiten auf virtuelle Form (z. B. digitale Medien, Telefon, etc.). Für weite Teile des Unterrichtsangebots ist dies inzwischen umgesetzt, sodass sich die JMS seit Anfang Mai im „virtuellen Betrieb“ befindet und die Musiklehrerinnen und -lehrer ihren kulturellen Bildungsauftrag erfüllen.

Aufgrund der behördlichen Schließung bestehen derzeit keine Forderungen gegenüber den Kunden der JMS. Da der automatisierte monatliche Gebühreneinzug bereits erfolgt war,

wurden die Gebühren für die zweite Märzhälfte (ca. 28.000 EUR) rückerstattet und die Gebühren für April (ca. 33.600 EUR unter Berücksichtigung der Osterferien) nicht eingezogen. Ab Mai soll nun eine differenzierte Preisstruktur der neuen Unterrichtsform Rechnung tragen, wie auch eine langfristige Kundenbindung gewährleisten: Sofern der Unterricht nur virtuell stattfinden kann, werden 25 % Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Unterricht, der nicht virtuell erteilt werden kann, entfällt bis auf weiteres. Die finanziellen Auswirkungen ab Mai lassen sich wegen der Komplexität der Tarifstruktur, des nicht vorhersehbaren Nutzerverhaltens und des nicht prognostizierbaren Öffnungszeitpunkts und -modus der Musikschulen noch nicht genau beziffern.

Da mit langfristigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zu rechnen ist, soll eine Änderung der Satzung (Anlage 1) erfolgen. Diese räumt den Lehrkräften die Möglichkeit ein, für einen Zeitraum von sechs Wochen virtuellen Unterricht ohne separate Einverständniserklärung zu erteilen. Gleichzeitig wird den Kunden der JMS ermöglicht, ihr Benutzungsverhältnis kurzfristig auszusetzen oder zu kündigen, wenn sie keinen virtuellen Unterricht wünschen. Außerdem wird eine Verfahrensgrundlage für den Fall geschaffen, dass eine kurzfristige behördliche Schließung erneut auftritt, beispielsweise im Rahmen einer erneut aufflammenden Infektionswelle mit COVID-19. Mittels Änderung der Gebührensatzung (Anlage 2) wird die Höhe der Unterrichtsentgelte für virtuellen Unterricht festgesetzt.

Änderung der Satzung

- Unter § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird folgender Wortlaut aufgenommen:

Sofern aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Schließung der Unterricht im Präsenzbetrieb nach Ablauf von sechs Wochen (Ferien und Feiertage ausgeschlossen) nicht wieder aufgenommen werden kann, besteht die Möglichkeit, das Benutzungsverhältnis mit der Jugendmusikschule beitragsfrei ruhen zu lassen. Ein entsprechender Antrag muss der Jugendmusikschule schriftlich zugehen und ist ab dem darauffolgenden Ersten eines Monats gültig. Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht, gültig zum Ende jenes Monats, in dem die schriftliche Kündigung in der Jugendmusikschule eingegangen ist.

- Die ursprüngliche Nr. 3 wird in Nr. 4 geändert.

- Unter § 12 wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

(4) 1. Sofern aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Schließung der Unterricht nicht im Präsenzbetrieb durchgeführt werden kann, ist die Erteilung von Musikschulunterricht für einen begrenzten Zeitraum (von bis zu sechs Wochen) mittels virtueller Unterrichtsform (z. B. digitale Medien, telefonisch, u. a.) bzw. Unterricht im Internet als angemessene Ersatzleistung zu betrachten.

2. Hierzu vereinbaren die Lehrkräfte mit den Schüler/innen zu den gewohnten Unterrichtszeiten den virtuellen Unterricht über die entsprechenden Hilfsmittel.

Änderung der Gebührensatzung:

- Aufnahme eines neuen Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§ 6 Virtueller Unterricht

(1) Sofern aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Schließung der Unterricht nicht im Präsenzbetrieb durchgeführt werden kann, ist die Erteilung von Musikschulunterricht für einen begrenzten Zeitraum (von bis zu sechs Wochen) mittels virtueller Unterrichtsform

(z. B. digitale Medien, telefonisch, u. a.) bzw. Unterricht im Internet als angemessene Ersatzleistung zu betrachten.

- (2) Für den virtuellen Unterricht wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt.
- (3) In den Fächern, in denen kein virtueller Unterricht erteilt werden kann (z. B. Schulkooperationen, Elementare Musikpädagogik, u. a.), fallen Unterrichtsgebühren nicht an, bzw. werden in voller Höhe erstattet.
- Der ursprüngliche § 6 wird in § 7 umbenannt.

Anlage/n

- 1 Satzung der JMS ab 01.06.2020 (öffentlich)
- 2 Gebührensatzung ab 01.06.2020 (öffentlich)



LEONBERG

Satzung der Jugendmusikschule Leonberg

vom 26.05.2020
(gültig ab 01.06.2020)



Satzung der Jugendmusikschule Leonberg

I. Steuerbegünstigter Zweck der Schule

§ 1 Ziele und Zweck

- (1) Die Stadt Leonberg verfolgt mit dem Betrieb der „Jugendmusikschule Leonberg“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Jugendmusikschule Leonberg. Sie ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zur sozialen Erziehung. Die Jugendmusikschule Leonberg schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen Leonbergs zusammen.
- (4) Die Stadt Leonberg ist mit der Jugendmusikschule Leonberg selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 2 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Jugendmusikschule Leonberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Leonberg als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendmusikschule. Die Stadt Leonberg erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Jugendmusikschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendmusikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Allgemeines, Aufgabe und Aufbau der Schule, Strukturplan

§ 3 Allgemeines

- (1) 1. Die Jugendmusikschule Leonberg ist eine **öffentliche Einrichtung** der Stadt Leonberg.
2. Die **Rechtsbeziehungen** zwischen den Schülerinnen und Schülern oder deren gesetzlichen Vertretern und der Jugendmusikschule bzw. der Stadt Leonberg sind öffentlich-rechtlicher Natur.

- (2) Die Jugendmusikschule ist **Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.** und dem **Landesverband der Musikschulen Baden-Württemberg e.V.**. Die von diesem Verband erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen dienen als Richtlinien für die schulische Arbeit.
- (3) Die **Leitung der Jugendmusikschule** obliegt einer/einem von der Stadt Leonberg angestellten Schulleiterin bzw. Schulleiter als hauptamtlicher Fachkraft, im Folgenden nur noch Schulleitung genannt.

§ 4 Beirat der Jugendmusikschule

- (1) 1. Es wird ein **Schulbeirat** gebildet. Der Beirat berät den Schulträger in allen wichtigen Angelegenheiten der Jugendmusikschule.
2. Er besteht aus **19 Mitgliedern** und setzt sich wie folgt zusammen:
- der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der Stadt Leonberg als Vorsitzender/ Vorsitzende
 - 2 Vertreter/-innen der Jugendmusikschule (Schulleitung und ein/eine Vertreter/-in der Lehrkräfte)
 - 7 Vertreter/-innen des Gemeinderates
 - 3 Vertreter/-innen aus dem Musikleben, darunter
 - 1 Vertreter/-in der freischaffenden Musiklehrer
 - 1 Vertreter/-in der Musiklehrer an den Leonberger Schulen
 - 1 Vertreter/-in der Leonberger Musik- und Gesangsvereine
 - 4 Elternvertreter/-innen
 - 2 Schülervorteiler/-innen
- (2) 1. Der/Die **Vertreter/-in der Lehrkräfte** und deren Stellvertretung wird durch die Lehrkräfte der Schule gewählt und sollte nach Möglichkeit hauptamtlich an der Jugendmusikschule Leonberg tätig sein. Die Wahl wird durch die Schulleitung organisiert.
2. Der **Gemeinderat** bestellt die Mitglieder des Schulbeirates sowie deren Stellvertreter/-innen für die Dauer einer Legislaturperiode aus seiner Mitte.
3. Die **Vertreter/-innen aus dem Musikleben** werden durch das Amt für Kultur und Sport der Stadt Leonberg berufen.
4. Die **Elternvertreter/-innen** und deren Stellvertreter/-innen werden vom Elternbeirat der Jugendmusikschule gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der des Elternbeirats (§ 5).
5. Die **Schülervorteiler/-innen** und deren Stellvertreter/-innen werden durch die Schüler/-innen aus deren Mitte gewählt. Die Wahl wird von der Schulleitung organisiert.
- (3) Die Vertreter/-innen der Lehrkräfte und deren Stellvertretung sowie die Schülervorteiler/-innen und deren Stellvertretung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 5 Elternbeirat

Die Jugendmusikschule bildet analog der Regelung (§ 57 Schulgesetz Baden-Württemberg) für alle allgemeinbildenden öffentlichen Schulen einen Elternbeirat. Die Mitglieder und Stellvertre-

ter/-innen werden durch die Elternschaft für zwei Jahre gewählt.

§ 6 Aufgabe und Aufbau der Schule

- (1) 1. Die Jugendmusikschule ist eine **Bildungseinrichtung für Kinder und Jugendliche**. Zu ihren **Aufgaben** zählt die musikalische Grundausbildung, Ausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, Begabtenauslese und -förderung sowie die Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Besonderes Anliegen der Jugendmusikschule ist es, die Musikalität möglichst vieler Kinder vom frühesten Alter an zu wecken und kontinuierlich zu fördern und dabei auch wichtige Erziehungsarbeit zu leisten sowie eine Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und des Sozialverhaltens zu bewirken.
2. In Einzelbereichen (Sinfonieorchester, Spielkreise, Einzelunterricht bei freier Kapazität) nimmt die Schule auch **Erwachsene** auf.
3. Der **Unterricht der Jugendmusikschule** ist in der Regel in **vier Stufen** gegliedert. Er sollte mindestens ein Haupt- und Ergänzungsfach umfassen und wird je nach Fach und Stufe als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Für die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen. Da erst ein mehrjähriger, kontinuierlicher Unterricht die Voraussetzung für befriedigende Ergebnisse schafft, sollen in der Regel alle Stufen durchlaufen werden.
- (2) Dem **Instrumentalunterricht** geht in der Regel eine **zweijährige rhythmisch-musikalische Grundausbildung** voran. **Der Übergang zum Instrumentalfach setzt die rechtzeitige schriftliche Anmeldung voraus**. Sollte nach der zweijährigen Grundausbildung nicht für alle Kinder gleich ein Platz in dem gewünschten Instrumentalfach vorhanden sein, so erfolgt die Einteilung der Kinder nach Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft der Grundstufe und den Eltern nach folgenden Gesichtspunkten: Alter, regelmäßiger Besuch und Beteiligung am Unterricht, Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit und Begabung.
- (3) Einen großen Raum nehmen bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit **Ergänzungsfächer**, die **Spielgruppen, Orchester, Kammermusik, Musiklehre, Rhythmik** u. a. im Unterrichtsprogramm der Musikschule ein. Sie sollen dem täglichen Üben Sinn geben, zum tieferen Verständnis musikalischer Zusammenhänge und zum aktiven Musizieren führen. Aus den gleichen Gründen werden **Vorspiele und Konzerte** veranstaltet.
- (4) Regelmäßige und mindestens einmal jährlich stattfindende Vorspiele unterrichten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schule über Leistungsstand und Entwicklung. Die Schulleitung kann darüber hinaus spezielle Veranstaltungen bzw. Maßnahmen zur Leistungsüberprüfung der Schülerinnen und Schüler durchführen lassen.

§ 7 Strukturplan

(1) GRUNDSTUFE und ORIENTIERUNGSSTUFE

Im Anschluss an den eventuellen Besuch des Eltern-Kind-Kurses:

Rhythmisch-musikalische Grundausbildung (Klassenunterricht),

Elementare Spielkreise (Gruppen- bzw. Klassenunterricht), Instrumentenkarusell

A Vorschulklasse (ab 4 Jahren)

Dauer mindestens 2 Jahre

B Grundschulklasse (6 bis 8-Jährige)

Dauer 1 oder 2 Jahre

(2) UNTERSTUFE

Hauptfach (Einzel- oder Gruppenunterricht)
Ergänzungsfach und/oder Chor (Gruppen- bzw. Klassenunterricht)

A 7 bis 11-Jährige bzw.
B 9 bis 13-Jährige

Dauer ca. 4 Jahre

(3) MITTELSTUFE

Hauptfach (Einzelunterricht)
Ergänzungsfach (Gruppen- bzw. Klassenunterricht)

A 11 bis 15-Jährige bzw.
B 13 bis 17-Jährige

Dauer ca. 4 Jahre

(4) OBERSTUFE

Hauptfach (Einzelunterricht)
Ergänzungsfach (Gruppen- bzw. Klassenunterricht)

A 15-Jährige und älter bzw.
B 17-Jährige und älter

Dauer allgemein bis zum
Eintritt in das Berufsleben
bzw. solange wie dies die
Leistung der Schüler/-in
rechtfertigt.

§ 8
Unterrichtsfächer

(1) Grundfächer und Orientierungsstufe:

Eltern-Kind-Gruppen
Rhythmisch-musikalische Grundausbildung
Elementare Spielkreise
Instrumentenkarussell

(2) Hauptfächer:

Blockflöte/ Gitarre/ E-Gitarre/ Klavier/ Jazz-Klavier/ Violine/ Viola/ Violoncello/ Kontrabass/
Querflöte/ Oboe/ Klarinette/ Fagott/ Saxophon/ Trompete/ Horn/ Posaune/ Tenorhorn/ Tuba/
Schlagzeug (klassisch)/ Schlagzeug (Popularbereich)/ Gesang

(3) Ergänzungsfächer:

Musiklehre und Hörerziehung
Sing-, Spiel- und Instrumentalkreise/ Kammermusik/ Orchester

(4) Die **Probezeit** beträgt für die Grund- und Hauptfächer ein Semester; bei Unterrichtsbeginn während des Semesters gilt dieses Semester als Probezeit. In dieser Zeit kann im allgemeinen festgestellt werden, ob die Anlagen der Schülerin bzw. des Schülers für das gewählte Fach vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Beratung der Eltern durch Lehrkräfte bzw. Schulleitung. Soll der Unterricht mit der Probezeit beendet werden, bedarf es einer fristgerechten Kündigung gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1.

(5) Die Schülerinnen und Schüler, die an der Jugendmusikschule zwei Hauptfächer belegt haben, können nach zwei Jahren den Unterricht auf beiden Instrumenten fortsetzen, wenn Einsatz und Interesse dies rechtfertigen.

III. Teilnahmebedingungen

§ 9

Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) 1. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Schulleitung der Jugendmusikschule erfolgen. Die Aufnahme ist in der Regel zum **Semesterbeginn** (1. März bzw. 1. September) möglich.
2. Für jedes Unterrichtsfach ist eine gesonderte **Anmeldung** erforderlich.
- (2) 1. **Abmeldungen** vom Unterricht (Kündigung) sind **nur zum Semesterende** (28./29. Februar bzw. 31. August) möglich. Die schriftliche Abmeldung muss bis **spätestens 15. Dezember** (auf 28./29. Februar) **bzw. 15. Juni** (auf 31. August) bei der Schulleitung eingegangen sein.
2. Im **Fall des Wegzugs** kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen, jedoch nur mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende. Bei Kündigungsterminen im Fall des Wegzugs, die in die Monate Juli und August fallen, kann die Kündigung nur zum 31. August wirksam werden. Sofern zum Zeitpunkt der Kündigung in den Monaten Juni, Juli und August eine neue Schülerin oder ein neuer Schüler in den Unterricht eintritt, kann die Kündigung ausnahmsweise für diesen Zeitpunkt angenommen werden.
3. **Sofern aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Schließung der Unterricht im Präsenzbetrieb nach Ablauf von sechs Wochen (Ferien und Feiertage ausgeschlossen) nicht wieder aufgenommen werden kann, besteht die Möglichkeit, das Benutzungsverhältnis mit der Jugendmusikschule beitragsfrei ruhen zu lassen. Ein entsprechender Antrag muss der Jugendmusikschule schriftlich zugehen und ist ab dem darauffolgenden Ersten eines Monats gültig. Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht, gültig zum Ende jenes Monats, in dem die schriftliche Kündigung in der Jugendmusikschule eingegangen ist.**
4. Alle **anderen Gründe** einer außerordentlichen Kündigung seitens der Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertretern sind hiermit ausgeschlossen.
- (3) Mündliche Vereinbarungen mit Lehrkräften haben keine Rechtskraft.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler sind zur **regelmäßigen Teilnahme am Unterricht** sowie zu einer adäquaten häuslichen Vor- und Nachbereitung verpflichtet. Vernachlässigung des Unterrichts z.B. in Form von mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen oder unzureichenden Übens, ungebührliches Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers, triftige pädagogische Gründe wie z.B. fortwährendes Abweichen von den Hinweisen und der Unterrichtsplanung der Lehrkraft oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren berechtigen zum **Ausschluss der Schülerin bzw. des Schülers** aus der Jugendmusikschule. Für den Fall des Widerspruchs gegen den Ausschluss bzw. die Beendigung des Unterrichts trifft das Amt für Kultur und Sport nach Anhörung der Schulleitung, der Lehrkraft des Schülers/der Schülerin und – auf Wunsch der Betroffenen – des Elternbeiratsvorsitzenden die endgültige Entscheidung.
- (5) Werden Unterrichtsgebühren und andere Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, so besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts bzw. auf Gewährung der sonstigen Leistungen.

§ 10

Ferien und Feiertage

Die für die öffentlichen Schulen in Leonberg festgesetzten Ferien und schulfreien Tage gelten auch für die Jugendmusikschule. Die dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben.

§ 11 Schulbesuch und häusliches Üben

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben für den **regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch** sowie für das regelmäßige, tägliche Üben ihrer Kinder Sorge zu tragen. **Regelmäßiges und sinnvolles Üben** ist eine Grundvoraussetzung für Lernfortschritt und musikalische Weiterentwicklung. Detaillierte Informationen zum Üben erteilen die Fachlehrkräfte, die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche sowie die Schulleitung.
- (2) **Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen:** Die Schüler/-innen der Jugendmusikschule sollen vor einem öffentlichen Auftreten, sei es solistisch oder im Ensemble, die betreffende Instrumentallehrkraft informieren.

§ 12 Unterrichtsräume und Lernmittel

- (1) Der Unterricht wird in den Schulen, Schulturnhallen und anderen städtischen **Räumen** in Leonberg erteilt. Dabei wird nach Möglichkeit der Wohnbezirk der jüngeren Schüler/-innen berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht jedoch nicht.
- (2)
 1. Grundsätzlich sollte der Schüler/ die Schülerin bei Beginn des entsprechenden Unterrichts ein geeignetes **Instrument** besitzen. Zupf-, Holz- und Blechblasinstrumente können, soweit vorhanden, aus dem Bestand der Jugendmusikschule gegen ein monatliches Entgelt gemietet werden.
 2. Die **Mietzeit** beträgt in der Regel ein Semester und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden. Beim Ausscheiden des Schülers/ der Schülerin sind gemietete Instrumente bei der jeweiligen Lehrkraft zurückzugeben. Dasselbe gilt für Noten und Zubehör, die der Jugendmusikschule gehören.
 3. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Schülers/ der Schülerin bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten und Pflege hat sich der Schüler/ die Schülerin bzw. dessen gesetzliche Vertreter bei der jeweiligen Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule genannte Firmen und Werkstätten beauftragt werden.
 4. Für Verlust oder Beschädigung des gemieteten Instrumentes und seines Zubehörs haftet der Schüler/ die Schülerin bzw. dessen gesetzliche Vertreter in vollem Umfang.
 5. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Für die Nutzung der schuleigenen Instrumente (Klavier, Schlagzeug, nicht Mietinstrumente) wird ein gesondertes monatliches Entgelt erhoben.
- (4)
 1. **Sofern aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Schließung der Unterricht nicht im Präsenzbetrieb durchgeführt werden kann, ist die Erteilung von Musikschulunterricht für einen begrenzten Zeitraum (von bis zu sechs Wochen) mittels virtueller Unterrichtsform (z. B. digitale Medien, telefonisch, u. a.) bzw. Unterricht im Internet als angemessene Ersatzleistung zu betrachten.**
 2. **Hierzu vereinbaren die Lehrkräfte mit den Schüler/innen zu den gewohnten Unterrichtszeiten den virtuellen Unterricht über die entsprechenden Hilfsmittel.**

§ 13 **Haftung, Aufsichtspflicht der Eltern**

- (1) Eine Aufsicht über die Musikschülerinnen und -schüler übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts aus.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Jugendmusikschule beginnt in der Regel mit der Ankunft der Musikschülerinnen/ der Musikschüler im jeweiligen Unterrichtsraum und endet grundsätzlich mit der Abholung durch eine dafür geeignete Person. Die Musikschülerinnen und -schüler sollen deshalb durch eine geeignete Person zum Unterrichtsraum begleitet und dort in die Obhut der Lehrkraft übergeben werden. Dies ist für den Fall besonders wichtig, wenn es zu kurzfristigen Unterrichtsausfällen kommt, auf die nur durch Aushang hingewiesen werden kann und eine andere Benachrichtigung nicht möglich ist. Die Erziehungsberechtigten haben bei ihrer Entscheidung über die Notwendigkeit einer Begleitung der Musikschülerinnen und -schüler zur Musikschule und bei deren Abholung das Alter, die Einsichtsfähigkeit der Musikschülerinnen und -schüler und deren geistige Reife zu berücksichtigen.
- (3) Eine Haftung der Stadt Leonberg für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Jugendmusikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der eingesetzten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zurückzuführen.
- (4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen, insbesondere das Infektionsschutzgesetz anzuwenden. Die Schulleitung ist durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich vom Auftreten nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiger Krankheiten zu informieren.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 14 **Gebührensatzung**

In Ergänzung zu dieser Schulordnung erlässt der Gemeinderat der Stadt Leonberg eine Gebührensatzung.

§ 15 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung der Jugendmusikschule – Schulordnung – tritt am **1. Juni 2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom **23. November 2016** außer Kraft.





LEONBERG

Gebührensatzung der Jugendmusikschule Leonberg

vom 26.05.2020
(gültig ab 01.06.2020)



Gebührensatzung der Jugendmusikschule Leonberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 21.05.2018 und §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 07.11.2017, hat der Gemeinderat am **26.05.2020** folgende Gebührensatzung für die Jugendmusikschule Leonberg beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Teilnahme am Unterricht der Jugendmusikschule wird von der Stadt Leonberg eine Unterrichtsgebühr erhoben.

§ 2 Unterrichtsgebühren

- (1) Schüler/-innen aus Leonberg erhalten, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, eine Ermäßigung auf die festgesetzten Grundgebühren.
- (2) Die **Aufnahmegebühr** beträgt einmalig **12,75 EUR**. Nach Unterrichtsunterbrechung von mehr als zwei Jahren ist erneut eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (3) Die Unterrichtsgebühr beträgt monatlich bei je einer Unterrichtsstunde in der Woche:

Art des Unterrichts	Grundgebühr EUR	Leonberger Ermäßigung EUR	Ermäßigte Gebühr EUR
---------------------	--------------------	---------------------------------	----------------------------

1. Klassenunterricht (Gebühr pro Schüler/-in)

1.1. Rhythmisch-musikalische Grundausbildung / Eltern-Kind-Gruppen / Elementare Spielkreise (60 Minuten), davon 50 Minuten reine Unterrichtszeit, bei Vorschulkindern 45 Minuten

30,00	3,50	26,50
-------	------	-------

Wenn weniger als 10 Schüler/-innen in einer Gruppe sind, kann die Unterrichtszeit verkürzt werden.

1.2. <u>Instrumentenkarussell</u>	47,30	7,50	39,80
-----------------------------------	-------	------	-------

Für das Instrumentenkarussell ist eine Abmeldung lediglich zum 31.08. eines Jahres möglich.

1.3. <u>Musiklehre und Hörerziehung</u> (60 Minuten)	35,00	4,00	31,00
--	-------	------	-------

Wenn weniger als 6 Schüler/-innen in einer Gruppe sind, kann die Unterrichtszeit verkürzt werden. Für Schüler in der Begabtenklasse entfällt diese Gebühr.

Art des Unterrichts	Grundgebühr EUR	Leonberger Ermäßigung EUR	Ermäßigte Gebühr EUR
---------------------	--------------------	---------------------------------	----------------------------

2. Gruppenunterricht (Gebühr pro Schüler/-in)

2-er Gruppe (30 Minuten)	50,80	7,80	43,00
2-er Gruppe (45 Minuten)	68,40	7,90	60,50
3-er Gruppe (45 Minuten)	50,80	7,80	43,00
3-er Gruppe (60 Minuten)	67,80	8,30	59,50
4-er Gruppe (45 Minuten)	43,80	7,30	36,50
4-er Gruppe (60 Minuten)	50,80	7,80	43,00
5 bis 6-er Gruppe (45 Minuten)	36,80	7,30	29,50
5 bis 6-er Gruppe (60 Minuten)	43,80	7,30	36,50

Wenn ein/e Schüler/-in nicht in einer Gruppe unterzubringen ist und nur einzeln unterrichtet werden kann, wird die Unterrichtszeit auf 15 Minuten gekürzt. Es wird hier die Gebühr der 2-er Gruppe (30 Minuten) berechnet. Die Gruppeneinteilungen werden aufgrund musikpädagogischer Überlegungen und ausschließlich auf Anweisung der Schulleitung bzw. Fachbereichsleitung vorgenommen. Die Unterrichtsform 4-er Gruppe 45 Minuten ist als Ausnahme zu betrachten und nur in Absprache mit Schul- und Fachbereichsleitung möglich.

3. Einzelunterricht

30 Minuten	82,30	12,30	70,00
45 Minuten	129,70	18,70	111,00
60 Minuten	173,93	17,70	156,23
45 Minuten (Förderstunde)	118,50	16,70	101,80
60 Minuten (Förderstunde)	158,50	23,00	135,50

Förderstunden werden im Rahmen der Möglichkeiten und nur auf Vorschlag und Veranlassung von Fachbereichsleitung und Schulleitung vergeben. Sie können befristet werden. Ein Anspruch auf eine Förderstunde besteht nicht.

4. Rockband-Unterricht (Gebühr pro Schüler/-in)

ab 5 Bandmitgliedern (60 Minuten)	32,50	3,95	28,55
4 Bandmitglieder (60 Minuten)	40,60	4,75	35,85
3 Bandmitglieder (60 Minuten)	54,00	6,40	47,60

Eine Rockband muss aus mindestens 3 Bandmitgliedern bestehen. Sinkt bei einer bestehenden Rockband die Teilnehmerzahl unter 3 Bandmitglieder, muss die gesamte Rockband unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist aufgelöst werden.

5. Korrepetition Jugend musiziert

Pauschalbetrag	
Regionalwettbewerb/ Landeswettbewerb Altersgruppe I-II:	50,00
Regionalwettbewerb/ Landeswettbewerb Altersgruppe III:	80,00
Regionalwettbewerb/ Landeswettbewerb Altersgruppe IV-VI:	100,00
Bundeswettbewerb:	150,00

Art des Unterrichts	Grundgebühr
	EUR

6. Erwachsene

6.1. Gruppenunterricht (Gebühr pro Schüler/-in)

2-er Gruppe (30 Minuten)	60,50
2-er Gruppe (45 Minuten)	85,00
3-er Gruppe (45 Minuten)	60,50
3-er Gruppe (60 Minuten)	84,70
4-er Gruppe (45 Minuten)	50,00
4-er Gruppe (60 Minuten)	60,50
5 bis 6-er Gruppe (45 Minuten)	39,50
5 bis 6-er Gruppe (60 Minuten)	50,00

6.2. Einzelunterricht

30 Minuten	100,60
45 Minuten	148,50
60 Minuten	198,00

6.3. Rockband-Unterricht (Gebühr pro Schüler/-in)

ab 5 Bandmitgliedern (60 Minuten)	38,60
4 Bandmitglieder (60 Minuten)	48,35
3 Bandmitglieder (60 Minuten)	64,10

Eine Rockband muss aus mindestens 3 Bandmitgliedern bestehen. Sinkt bei einer bestehenden Rockband die Teilnehmerzahl unter 3 Bandmitglieder, muss die gesamte Rockband unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist aufgelöst werden.

6.4. Klassenunterricht

(Elternflöten, Jazzband, Percussion, etc.)

pro Unterrichtseinheit 60 Minuten	28,50
--------------------------------------	-------

6.5. Paketangebote

4-er Karte (30 Minuten)	130,00
4-er Karte (45 Minuten)	190,00
8-er Karte (30 Minuten)	250,00
8-er Karte (45 Minuten)	370,00

Die 4-er Karte kann innerhalb eines Semesters und die 8-er Karte innerhalb von zwei Semestern eingelöst werden. Die Absagefrist eines Termins von Seiten des Schülers/ der Schülerin von mindestens 24 Stunden vorher (Montag bis Freitag) ist einzuhalten. Ansonsten verfällt die Unterrichtsstunde. Die Gebühr ist bei Kauf des Paketangebots mit Eingang des Gebührenbetrags in voller Höhe zu bezahlen. Es entfallen Aufnahmegebühr und Ermäßigungen.

7. Einzelne Korrepetitionsstunde (z.B. für externe Veranstaltungen)

pro Unterrichtseinheit	
30 Minuten	29,10
45 Minuten	42,60

8. Instrumentalklassen-Unterricht

Der Instrumentalklassen-Unterricht ist eine Kooperation mit dem Albert-Schweitzer-Gymnasium und dem Johannes-Kepler-Gymnasium sowie mit der August-Lämmle-Schule. Die Teilnahme an der Instrumentalklasse kostet während der Dauer von zwei Jahren pro Schüler 39,50 EUR, die von den Eltern aufgebracht werden. Darin enthalten sind alle Zusatzkosten für den Unterricht wie Leihgebühr, Versicherung und Wartung der Instrumente sowie Unterrichtsgebühren für die zusätzlich erforderlichen Instrumentalpädagogen der Jugendmusikschule Leonberg. Lediglich bei Kleinreparaturen und Verschleißteilen ist ein Eigenanteil von bis zu 25,00 EUR vom Zahlungspflichtigen selbst zu tragen. Bei Vorlage eines gültigen Leonberger Familienpasses wird eine Ermäßigung von 50 % auf die anteilige Unterrichtsgebühr des Monatsbeitrags gewährt. Es werden keine weiteren Ermäßigungen auf diese Gebühr gewährt.

9. AG-Unterricht

Die Kursgebühren sämtlicher AGs sind abhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Bitte erfragen Sie die Gebühren im Sekretariat der Jugendmusikschule Leonberg.

10. Entgelte für Instrumenten-Nutzung

10.1. Die Entgelte für die Instrumentenmiete werden auf einem gesonderten Blatt ausgewiesen und eventuelle Änderungen jeweils zum Semesterbeginn durch die Schulleitung festgesetzt.

10.2. Spezielle Instrumente, die nicht für das reguläre eigene Üben sondern zur Spielfähigkeit eines Ensembles, Spielkreises oder Orchesters der Jugendmusikschule Leonberg benötigt werden, werden kostenlos verliehen.

10.3. Die Gebühr für die Nutzung der schuleigenen Instrumente (Klavier, Schlagzeug, nicht Mietinstrumente) während des Unterrichts beträgt 1,00 EUR pro Schüler/in pro Monat/ Fach.

11. Ensembles

Für die Teilnahme an Ensembles, Spielkreisen und Orchestern wird für Schüler/-innen bis 18 Jahre, die ein Instrument als Hauptfach an der Jugendmusikschule belegen, keine Gebühr erhoben.

Für die Teilnahme an Ensembles, Spielkreisen und Orchestern ohne gleichzeitigen Besuch eines Hauptfachunterrichts wird für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren eine Unterrichtsgebühr in Höhe von 5,00 EUR pro Monat erhoben. Für die Ensembles für Erwachsene, die ein Instrument als Hauptfach an der Jugendmusikschule belegen, wird keine Gebühr erhoben.

Für die Teilnahme an Ensembles ohne gleichzeitigen Besuch eines Hauptfachunterrichts wird für Erwachsene eine Unterrichtsgebühr in Höhe von 10,00 EUR pro Monat erhoben. Für die Mitgliedschaft im Sinfonieorchester besteht eine separate Regelung zur Entrichtung eines Unkostenbeitrages.

12. Gebühren für Erwachsene

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Unterrichtsgebühren für Erwachsene erhoben. Hiervon ausgenommen sind Schüler/-innen, Studenten/-innen, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst sowie des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), Auszubildende und Praktikanten/-innen bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Über diesen Status muss der jeweilige Schüler ab Volljährigkeit unaufgefordert einen schriftlichen Nachweis vorlegen. Die ermäßigte Gebühr wird auf Grundlage des schriftlichen Nachweises gewährt. Sollte der Nachweis befristet sein, muss nach Ablauf der Bescheinigung wieder unaufgefordert ein weiterer Nachweis vorgelegt werden. Im Falle einer Nichtvorlage wird die Unterrichtsgebühr für Erwachsene ab dem Ersten des Monats, in dem diese volljährig werden, erhoben, bzw. ab Beendigung der Bescheinigung. Bei nachträglicher Vorlage wird die Grund-/Schülergebühr ab dem darauffolgenden Ersten eines Monats berechnet.

13. Separate Regelungen

13.1. Die Schulleitung ist berechtigt, außerhalb der Gebührenordnung Kursgebühren für Sonderveranstaltungen und Erprobungsangebote in Absprache mit dem Amt für Kultur und Sport festzusetzen, u.a. für Kooperationsangebote in Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen, örtlichen Vereinen o.ä.

13.2. Bei den Unterrichtsgebühren handelt es sich um eine Jahresgebühr, die in monatlichen Abschlagszahlungen fällig ist. Die Unterrichtsgebühr ist auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn ein Schüler/ eine Schülerin dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.

§ 3 Ermäßigungen

(1) 1. Inhaber/-innen des Familienpasses der Stadt Leonberg wird 50 % Gebührenerlass gewährt (**Sozialermäßigung**). Der Familienpass ist der Verwaltung unaufgefordert und auch bei Verlängerung rechtzeitig unaufgefordert vorzulegen. Es besteht sonst kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Ermäßigung für diese Zeit.

2. Unabhängig davon gewährt die Jugendmusikschule **Geschwisterermäßigungen**:

Stufe 1: Gebührenerlass für das 2. Kind: 20 %

Stufe 2: Gebührenerlass für das 3. und jedes weitere Kind: 40 %

Als erstes Kind gilt das Kind, für das die höchsten Unterrichtsgebühren fällig werden. Die weitere Reihenfolge der Geschwisterermäßigung richtet sich nach der Höhe der Einzelgebühren.

3. Ebenfalls unabhängig davon werden folgende **Mehrfächerermäßigungen** gewährt:

Gebührenerlass für das 2. Fach: 20 %

Gebührenerlass für das 3. und jedes weitere Fach: 40 %

Die für die Ermäßigung maßgebliche Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühren für die einzelnen Fächer entsprechend der Regelung für Geschwisterermäßigungen.

4. Aufnahmegebühr, Korrepetitionsstunden, Benutzungsgebühr schuleigener Instrumente und Instrumentenmiete sowie die o.g. betreffenden Angebote sind von den Ermäßigungen ausgenommen. Auf die Erwachsenengebühr wird lediglich die Sozialermäßigung gewährt.

- (2) 1. Bei längerer **Erkrankung eines Schülers/ einer Schülerin** wird die Unterrichtsgebühr auf Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der vierten stundenplanmäßigen Unterrichtsstunde um 90 % ermäßigt. Ferien und Feiertage sind davon ausgeschlossen.
2. Bei **Erkrankung der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen** können bis zu zwei Stunden im Semester ausfallen, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren besteht. Ab der dritten Stunde wird die Unterrichtsgebühr für die jeweils ausgefallene Stunde zurückerstattet. Ferien und Feiertage sind davon ausgeschlossen. Bei fortlaufender längerer Krankheit der Lehrkraft über mehrere Monate, sind bei der Rückerstattung der Gebühr die Ferien und Feiertage mit zu berücksichtigen.
3. Bei einem **Auslandsaufenthalt eines Schülers/ einer Schülerin** von mindestens vier Wochen werden die Unterrichtsstunden der Abwesenheit des jeweiligen Schülers nach fristgerechter Mitteilung vor dem Auslandsaufenthalt durch die jeweilige Lehrkraft vor- oder nachgeholt. Hierfür muss das Sekretariat der Jugendmusikschule Leonberg mindestens drei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes schriftlich informiert werden.
- Sollte es nicht möglich sein, den kompletten Unterricht vor- oder nachzuholen, erfolgt eine separate Gutschrift der nicht gegebenen Unterrichtsstunden. Ferien und Feiertage sind hiervon ausgenommen. Eine Gutschrift kann jedoch nicht erfolgen, wenn die von der Lehrkraft angebotenen Vor- bzw. Nachholstunden von dem jeweiligen Schüler nicht wahrgenommen werden können. Falls der Auslandsaufenthalt nicht fristgerecht mitgeteilt wurde, besteht kein Anspruch auf das Vor- bzw. Nachholen des Unterrichts. Eine Gutschrift von der Unterrichtsstunde kann dann ab der vierten ausgefallenen Stunde erfolgen.
4. **Gutschriften** werden nach Semesterende im darauffolgenden Quartal erstattet.
5. In besonders begründeten Einzelfällen kann durch Entscheidung der Schulleitung in Abstimmung mit dem Amt für Kultur und Sport die Unterrichtsgebühr ganz oder teilweise erlassen bzw. sonstige Abweichungen von dieser Gebührensatzung vorgenommen werden.

§ 4 Schuldner

- (1) Schuldner der Unterrichtsgebühren sind:
- a) bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter,
 - b) bei Volljährigen der Schüler/ die Schülerin selbst,
 - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise der Unterrichtsgebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren der Jugendmusikschule entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die erste Unterrichtsstunde erteilt wird. Sie endet mit dem Ausscheiden aus der Jugendmusikschule. Kündigungen sind gemäß § 9 Abs. 2 der Schulordnung schriftlich an die Jugendmusikschule zu richten.
- (2) Die Unterrichtsgebühr für den laufenden Monat ist **jeweils am 15. des Monats** zur Zahlung fällig.

- (3) Gebührenbescheide erhalten die Zahlungspflichtigen nur bei erstmaliger Fälligkeit oder bei Änderungen im Betrag der Unterrichtsgebühren. In allen anderen Fällen werden die Monatsraten nicht gesondert angefordert.
- (4) Zahlungen sind nur an die Stadtkasse Leonberg zu leisten.

§ 6 **Virtueller Unterricht**

- (1) Sofern aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Schließung der Unterricht nicht im Präsenzbetrieb durchgeführt werden kann, ist die Erteilung von Musikschulunterricht für einen begrenzten Zeitraum (von bis zu sechs Wochen) mittels virtueller Unterrichtsform (z. B. digitale Medien, telefonisch, u. a.) bzw. Unterricht im Internet als angemessene Ersatzleistung zu betrachten.
- (2) Für den virtuellen Unterricht wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt.
- (3) In den Fächern, in denen kein virtueller Unterricht erteilt werden kann (z. B. Schulkooperationen, Elementare Musikpädagogik, u. a.), fallen Unterrichtsgebühren nicht an, bzw. werden in voller Höhe erstattet.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom **1. Juni 2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom **28. Januar 2020** außer Kraft.

